

Personenverkehrs-Abkommen mit der ganzen EU

Entscheid über den bilateralen Weg der Schweiz

27. Juni 2005 Nummer 25 6. Jahrgang

dossierpolitik

Ausdehnung des Personenverkehrs-Abkommens auf die neuen EU-Staaten

Das Wichtigste in Kürze

Am 25. September 2005 entscheidet das Schweizervolk über die Ausdehnung des Personenverkehrs-Abkommens auf die neuen EU-Länder. Der freie Personenverkehr wird schrittweise mit langen Übergangsfristen eingeführt. Flankierende Massnahmen schützen die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Position von economieuisse

Für die Schweizer Wirtschaft bietet sich die Chance, noch besser am starken Wirtschaftswachstum Mittelosteuropas teilzuhaben, die Beziehungen zu intensivieren und damit Arbeitsplätze in der Schweiz zu sichern. Ein Nein am Abstimmungssonntag würde dem vertraglichen Fundament unserer Wirtschaftsbeziehungen mit der EU die Grundlage entziehen und den bilateralen Weg der Schweiz in Frage stellen. Ein Ja hingegen ist eine Chance für Unternehmen und Arbeitsplätze.

Seit dem EWR-Nein von 1992 geht die Schweiz gegenüber der Europäischen Union den bilateralen Weg. Nach langjährigen Verhandlungen mit unserem primären Wirtschaftspartner konnte ein Paket von sieben sektoriellen Verträgen (Bilaterale I) abgeschlossen werden. Die Abkommen sind mit einer Guillotine-Klausel rechtlich miteinander verknüpft. In der Volksabstimmung vom Mai 2000 sagte das Schweizervolk mit einem Stimmenanteil von über 67 Prozent Ja zu den sieben Wirtschaftsabkommen. Seit Juni 2002 sind die Verträge in Kraft. Das Freihandelsabkommen von 1972 wurde damit in den Bereichen Personenverkehr, Landverkehr, Luftverkehr, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft und Forschung sinnvoll ergänzt. Die Bilateralen I haben sich seither schon mehrfach bewährt und sind für die Schweizer Wirtschaft bereits unentbehrlich.

EU-Erweiterung und freier Personenverkehr

Im Rahmen der Bilateralen I nimmt der Personenverkehr eine spezielle Stellung ein. Von ihm gehen die grössten wirtschaftlichen Impulse aus; zugleich ist es als einziges Abkommen als „gemischtes Abkommen“ konzipiert. Letzteres heisst, dass es nicht nur mit der EG bzw. EU, sondern auch mit allen Vertragsländern abgeschlossen wurde. Im Zuge der EU-Erweiterung um die zehn neuen Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern wurden sechs der sieben Abkommen per 1. Mai 2004 auf die erweiterte EU ausgedehnt. Für das Personenverkehrs-

Abkommen wurden Zusatzverhandlungen notwendig. Dabei hat die Schweiz erfolgreich für die neuen EU-Länder längere Übergangsfristen verlangt, als sie mit den bisherigen 15 EU-Staaten vereinbart wurden. Der Übergang findet dadurch schrittweise und kontrolliert und für die Schweiz massgeschneidert statt.

Schrittweise und kontrollierte Öffnung des Arbeitsmarktes

Schweizerinnen und Schweizer erhalten durch das Zusatzprotokoll zum Personenverkehrs-Abkommen die Möglichkeit, in der gesamten EU zu wohnen und zu arbeiten. Das Gleiche gilt umgekehrt für EU-Bürgerinnen und -Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten, jedoch schrittweise und mit langen Übergangsfristen. Bis 2011 gelten in der Schweiz immer noch Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie äusserst bescheidene Kontingente.

Jahreskontingente für die neuen EU-Staaten

	Daueraufenthalter	Kurzaufenthalter
2005	900	9'000
2006	1'300	12'400
2007	1'700	15'800
2008	2'200	19'200
2009	2'600	22'600
2010	2'800	26'000
2011	3'000	29'000

Wie restriktiv der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt geregelt ist, zeigt folgendes Beispiel eines tschechischen Arbeitnehmers. Der Tscheche darf nächstes Jahr nur mit einem gültigen Arbeitsvertrag in die Schweiz kommen, um hier zu leben und zu arbeiten. Den bekommt er nur, wenn sich in der Schweiz niemand für die Arbeitsstelle finden lässt. Es gilt der Inländervorrang. Personen, die schon im Schweizer Arbeitsmarkt integriert sind, haben Vorrang. Sein Vertrag wird von den Behörden überprüft und muss den schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechen. Er darf also nur zu branchenüblichem Lohn und Arbeitszeit angestellt sein. Es gelten die gleichen Regeln wie für Schweizer Arbeitnehmer. Schliesslich ist die jährliche Zahl derjenigen, die aus den neuen EU-Ländern zum Arbeiten in die Schweiz kommen dürfen, begrenzt. Der Tscheche darf nur kommen, wenn das Jahreskontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Für die nächsten zwölf Monate heisst das, dass insgesamt allerhöchstens 1300 neue EU-Bürger aus den mittelosteuropäischen Staaten in die Schweiz kommen und eine Arbeit aufnehmen dürfen. Dieselben Schutzvorschriften gelten für alle neuen EU-Bürger aus Mittelosteuropa.

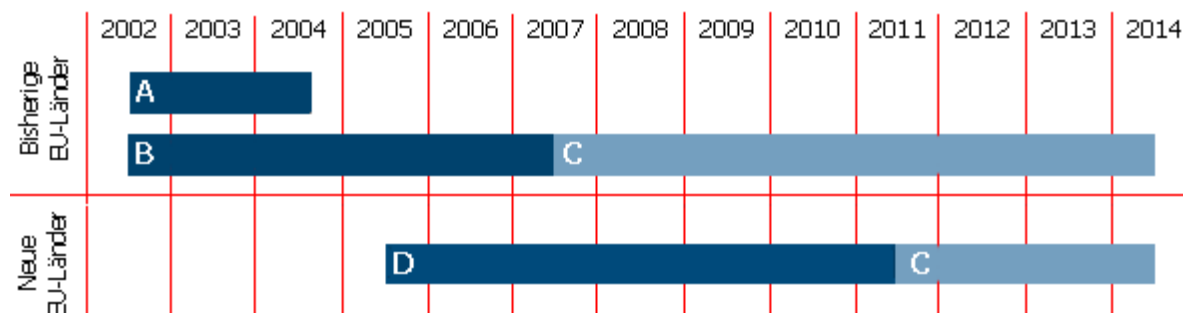
Die Schweizer Verhandlungsdelegation hat zusätzlich erreicht, dass bei wider Erwarten erhöhter Zuwanderung bis 2014 erneut Kontingente eingeführt werden können. Und selbst nach 2014 besteht eine allgemeine Schutzklausel.

Strenge Vorschriften für Selbstständige

Vom freien Personenverkehr können nur Arbeitnehmende mit einem gültigen Arbeitsvertrag und Personen profitieren, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Das Abkommen erleichtert auch den Aufenthalt von finanziell unabhängigen Nichterwerbstätigen (z.B. Studierende) sowie Selbstständigerwerbenden. Letztere müssen jedoch innerhalb einer sechsmonatigen Einrichtungszeit nicht nur den Nachweis erbringen, dass sie von ihrer Tätigkeit leben können. Sie müssen zusätzlich die strengen Schweizer Auflagen zur Anerkennung ihrer Selbstständigkeit erfüllen wie zum Beispiel eine entsprechende Anmeldung bei der AHV. Eine abschliessende Liste mit Kriterien existiert hierfür nicht. Jeder Fall wird einzeln beurteilt. Charakteristische Merkmale für eine selbstständige Erwerbstätigkeit sind unter anderem ordnungsgemässe Gründung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Gesellschaft (Buchführungspflicht), eigene Geschäftsräumlichkeiten, eigenes Personal sowie ein Unternehmerrisiko, welches den Arbeitsplatzverlust eines Arbeitnehmers übersteigt. Ein Hinweis auf Selbstständigkeit können auch erhebliche Investitionen sein.

Anerkannte Selbstständigerwerbende sind den Schweizer Kostenstrukturen unterworfen und müssen allfälligen Angestellten branchenübliche Löhne bezahlen. Anfänglich mögliche Preisunterbietungen dürften daher nur von kurzer Dauer sein. Hinzu kommt: Im ersten Jahr nach Inkraft-

Übergangsregime zur Einführung des freien Personenverkehrs



Einführung des freien Personenverkehrs für die bisherigen 15 EU-Mitgliedstaaten

- A 2 Jahre Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (bis 31. Mai 2004)
- B 5 Jahre Kontingente (bis 31. Mai 2007)
- C Besondere Schutzklausel für die Schweiz bei übermässiger Zunahme der Einwanderung (bis 2014)

Einführung des freien Personenverkehrs für die neuen EU-Mitgliedstaaten

(ohne Malta und Zypern, frühestens 2. Hälfte 2005)

- D Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente (bis 2011)
- C Besondere Schutzklausel für die Schweiz bei übermässiger Zunahme der Einwanderung (bis 2014)

treten des Abkommens mit den 15 alten EU-Staaten 2002/2003 wurde rund ein Prozent der Daueraufenthaltsbewilligungen für Selbstständige ausgestellt. Umgerechnet auf die Kontingente der neuen EU-Staaten würde das für das Jahr 2009 heissen: im Durchschnitt eine einzige Person pro Kanton.

Für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gilt das Personenverkehrs-Abkommen nicht. Zwar haben arbeitslose EU-Bürger die Möglichkeit, sechs Monate lang in der Schweiz eine Stelle zu suchen. Es gelten aber die strengen Zulassungsbedingungen, und während dieser Zeit haben sie keinerlei Anspruch auf irgendwelche Unterstützungszahlungen.

Das Zusatzprotokoll ermöglicht auch für die mittelost-europäischen Staaten die grenzüberschreitende Erbrin-

gung von Dienstleistungen, und zwar bis zu 90 Arbeitstagen pro Jahr. Für grenzüberschreitende Dienstleistungen in den Bereichen Bau, Gebäudereinigung, Sicherheit und Gärtnerei gelten während der Übergangsphase ebenfalls Inländervorrang, Lohnkontrolle und Qualifikationsvoraussetzungen.

Anerkannte Schweizer Diplome

Begleitet wird die Öffnung der Arbeitsmärkte durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome. Voraussetzung ist die Vergleichbarkeit der Ausbildungen. Das erhöht nicht nur die Arbeitsmarktchancen von Schweizerinnen und Schweizern in der EU, sondern kann sich auch bei deren Entlohnung positiv auswirken. Auch die Sozial-

Flankierende Massnahmen I

(seit Juni 2004 in Kraft)

Schweizer Arbeits- und Lohnbestimmungen gelten auch

für in die Schweiz entsandte Arbeitskräfte

Die minimalen Schweizer Bestimmungen sind einzuhalten in den Bereichen Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeit, Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen, Nichtdiskriminierung (namentlich Mann/Frau).

Schwer wiegende Verstösse werden mit einem Arbeitsverbot in der Schweiz von bis zu fünf Jahren und Bussen bis zu einer Million Franken geahndet.

Erleichterte Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

GAV-Bestimmungen können bei Missbrauch erleichtert auf alle Unternehmen der Branche ausgeweitet werden. Voraussetzung: Es sind mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmer und 30 Prozent der Arbeitgeber dem GAV unterstellt.

Minimallöhne mittels Normalarbeitsverträgen

Fehlt die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines GAV, kann ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden.

Arbeitsmarktüberwachung

Zuständig in Branchen mit allgemein verbindlich erklärten GAV sind die paritätischen Kommissionen der Sozialpartner, für die übrigen Arbeitsverhältnisse tripartite Kommissionen (Behörden, Arbeitgeber, Gewerkschaften).

Flankierende Massnahmen II

Ergänzung bei Ausweitung Personenverkehrs-Abkommen (Abstimmung 25. September 2005)

Verschärfte Sanktionen für Entsendebetriebe

Für ausländische Entsendebetriebe wurden die Meldepflicht erweitert und die Sanktionen verschärft. Weitere Aspekte: Möglichkeit von Konventionalstrafen, Beteiligung an Kontrollkosten, Hinterlegung einer Kautions, auf die bei Lohndumping zurückgegriffen werden kann.

Vereinfachte Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV

Neu müssen 50 Prozent der Arbeitnehmer dem GAV unterstellt sein. Ein bestimmtes Arbeitgeberquorum ist nicht mehr erforderlich. Den Besonderheiten des betreffenden Wirtschaftszweigs ist jedoch Rechnung zu tragen.

Informationspflicht der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer innert eines Monats schriftlich über essenzielle Aspekte des Arbeitsvertrags informieren.

Massnahmen gegen Scheinselbstständige

Selbstständigerwerbende aus dem Ausland unterstehen einer Beweispflicht.

Einbezug von Temporärfirmen

Kontrollen bezüglich Einhaltung von Bestimmungen von allgemein verbindlich erklärten GAV.

Inspektoren unterstützen die tripartiten Kontrollkommissionen

Bis zu 150 Inspektoren überwachen die Einhaltung der flankierenden Massnahmen. Das führt zu einer Professionalisierung der Kontrollen.

versicherungssysteme werden koordiniert. Damit bleiben Schweizerinnen und Schweizer, die vom freien Personenverkehr in den neuen EU-Staaten profitieren wollen, sozial abgesichert. Versicherungsansprüche – zum Beispiel bei der Altersvorsorge – gehen nicht verloren. Im Bereich soziale Sicherheit gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung. Das heisst, dass ein unfreiwillig arbeitslos gewordener Bürger aus den neuen EU-Staaten nur dann in der Schweiz anspruchsberechtigt ist, wenn er die schweizerischen Mindestvorschriften erfüllt. Wie Inländer muss er vermittlungsfähig sein und in den letzten zwei Jahren während mindestens zwölf Monaten ALV-Beiträge einbezahlt haben. Bis 2009 werden bei Kurzaufenthalten im Ausland geleistete Beiträge nicht berücksichtigt, d.h. sämtliche Beiträge müssen in der Schweiz einbezahlt sein.

Flankierende Massnahmen schützen Arbeitnehmer und Gewerbe

Ab dem 1. Juni 2004 wurden der Vorrang der einheimischen Arbeitnehmer in der Schweiz sowie die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Bürgerinnen und Bürger aus der EU-15 aufgehoben. Gleichentags sind die heute schon bestehenden flankierenden Massnahmen in Kraft getreten. Verschiedene Instrumente schützen seither den Schweizer Arbeitsmarkt vor Missbräuchen. Das Entsendegesetz schreibt zwingend vor, dass die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für Angestellte gelten, die von ausländischen Firmen vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Bei allfälligen Verstössen drohen weit gehende Sanktionsmassnahmen. Zudem können im Missbrauchsfall Mindestlöhne in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen erlassen werden. Überwacht wird der Arbeitsmarkt von paritätischen und tripartiten Kommissionen der Kantone und des Bundes (Vertreter von Bund/Kantonen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

Die flankierenden Massnahmen stellen sicher, dass aus dem Personenverkehrs-Abkommen kein missbräuchlicher Lohndruck entsteht. Sie gelten sowohl für die EU-15 als auch für die Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa. Die flankierenden Massnahmen schützen aber nicht nur Lohn- und Arbeitsbedingungen von Angestellten, sondern stellen ebenso sicher, dass ausländische Firmen sich an die gleichen Spielregeln halten müssen wie Schweizer Unternehmen. Ein Aspekt, der vor allem für das Gewerbe äusserst wichtig ist.

Die bestehenden Massnahmen wurden in der Winter-session 2004 vom Parlament nochmals ergänzt. Die Revision ermöglicht eine bessere Durchsetzung der bestehenden Massnahmen im Hinblick auf die neuen Länder aus Mittel- und Osteuropa, indem die Anwendung des Entsen-

degesetzes verschärft und den Kantonen eine ausreichende Zahl von Inspektoren vorgeschrieben wird. Auch Massnahmen zur Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit wurden beschlossen. Das Parlament hat die Revision der flankierenden Massnahmen mit der Ausdehnung des Personenverkehrs-Abkommens verknüpft. Dieser Gesamtbeschluss wurde im Nationalrat mit 142 zu 40, im Ständerat mit 40 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Das ergänzte Massnahmenpaket vermag den einheimischen Arbeitsmarkt zu schützen, ohne dessen Flexibilität zu stark einzuschränken.

Kommentar

Die Schweizerinnen und Schweizer haben im Mai 2000 die ersten bilateralen Abkommen deutlich mit 67 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Dank diesen Abkommen haben wir seither einen massgeschneiderten Zugang zu den Arbeits- und Warenmärkten der EU. Die Bilateralen I haben sich bereits vielfach bewährt und sind für die Schweizer Wirtschaft unentbehrlich.

Die Schweiz ist auf gute Aussenbeziehungen angewiesen. Jeden zweiten Franken verdienen wir im Ausland. Die EU ist unser mit Abstand wichtigster Handelspartner. Über 60 Prozent der Schweizer Exporte gehen in die Länder der EU. Das heisst, jeder dritte Franken wird im Handel mit der EU erwirtschaftet. Für den Werkplatz Schweiz noch wichtiger: Jeder dritte Arbeitsplatz ist direkt oder indirekt von der EU abhängig.

Durch die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 ist unser primärer Handelspartner EU noch wichtiger geworden. Mit der Ausdehnung der bilateralen Verträge erhält die Schweiz auch in den neuen zehn Mitgliedstaaten einen privilegierten Marktzugang. Die mittel- und osteuropäischen Länder haben zweimal so hohe Wachstumsraten wie die alten EU-

Staaten und dreimal so hohe wie die Schweiz. Unseren Unternehmen eröffnen sich dadurch viele neue Marktchancen. Die steigenden Exporte in die aufstrebenden Volkswirtschaften sichern bereits heute viele Arbeitsplätze. Doch nicht nur der Exportsektor gewinnt. Erfolgreiche grosse und kleine Exportunternehmen stärken wiederum die Binnenwirtschaft. Zulieferbetriebe und das lokale Gewerbe erhalten Aufträge und das zunehmende Volkseinkommen steigert den Konsum. Von der EU-Erweiterung profitiert die Schweizer Volkswirtschaft jährlich um bis zu zwei Milliarden Franken. Auch eine Studie der Universität St. Gallen bestätigt, dass die EU-Erweiterung eine Chance für die Schweizer Wirtschaft ist und erwartet erhöhte Wettbewerbsfähigkeit, steigenden Wohlstand und sin-

kende Arbeitslosigkeit. – Heute können in der Schweiz trotz Arbeitslosigkeit zahlreiche Arbeitsplätze nicht besetzt werden. Dies gilt insbesondere in Branchen wie Telekommunikation, Gesundheitswesen, Gastronomie, Bau- und Landwirtschaft. Dank den Bilateralen können Schweizer Firmen gezielt geeignete Arbeitskräfte auch in den neuen EU-Staaten rekrutieren. Schweizer Angestellte können leichter für den Aufbau einer Niederlassung in den neuen Wachstumsmärkten entsandt werden. Der freie Personenverkehr vereinfacht es Schweizerinnen und Schweizern, wertvolle Auslandserfahrungen zu sammeln. Mit klugem Verhandeln und grossem Geschick hat die Schweizer Verhandlungsdelegation viel erreicht. Für die neuen EU-Staaten gelten noch längere Übergangsfristen und noch strengere Schutzklauseln als für die alten EU-Länder. Bis 2011 gibt es strikte Kontingente. Schweizer müssen auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Bürgern aus den neuen EU-Staaten bevorzugt werden. Bei übermässiger Einwanderung können bis 2014 wieder Kontingente einge-

„Die steigenden Exporte in die aufstrebenden Volkswirtschaften sichern bereits heute viele Arbeitsplätze. Erfolgreiche Exportunternehmen stärken wiederum Binnenwirtschaft und lokales Gewerbe.“

führt werden. Auch nachher gilt wie bereits für die alten EU-Staaten: Einwandern darf nur, wer über einen Arbeitsvertrag verfügt oder seinen

Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Damit bestimmt letztlich der konkrete Bedarf an Arbeitskräften, wer in die Schweiz kommt. Für Arbeitslose gilt der freie Personenverkehr nicht. Damit sind Arbeitslosentourismus und Masseneinwanderungen nicht möglich.

Nicht nur lange Übergangsfristen, sondern auch ein ausgebautes System von flankierenden Massnahmen schützen den Schweizer Arbeitsmarkt. Verschiedene Massnahmen sind bereits seit Juni 2004 in Kraft. Diese werden jetzt nochmals verschärft. Die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht missbräuchlich unterboten werden und gelten auch für ausländische Firmen. Bei wiederholten Verfehlungen können ausländische Firmen bis zu fünf Jahre vom Schweizer Markt ausgeschlossen wer-

den. Bussen sind bis zu einer Million Franken möglich. Die Kontrollen von kantonalen Arbeitsmarktspektoren und die scharfen Sanktionen bei schwerwiegenden Verstössen verhindern ein Lohn- und Sozialdumping. Eine erste Kontrolle von 14'000 Arbeitsverhältnissen hat gezeigt, dass die Massnahmen greifen: Die Verstösse gegen Lohnbestimmungen beliefen sich auf weniger als drei Prozent.

Am 25. September geht es nicht nur um die Ausdehnung des Personenverkehrs-Abkommens auf die neuen EU-Länder. Ein Nein setzt die gesamten Bilateralen aufs Spiel. Die EU kann eine Diskriminierung einzelner Mitglieder nicht akzeptieren. Es bestünde das grosse Risiko, dass Brüssel das gesamte Personenverkehrs-Abkommen kündigt. Alle sieben

Abkommen der Bilateralen I sind jedoch durch eine Guillotine-Klausel miteinander verknüpft. Bei einem Nein würden automatisch auch alle anderen sechs Verträge dahinfallen. Der Schaden für die Schweiz wäre immens:

- Der vereinfachte Einsatz von ausländischen Spezialisten in der Schweiz und das unkomplizierte Sammeln von (Berufs-)Erfahrungen im Ausland wären nicht mehr möglich. Der Einsatz von Schweizern in Schweizer Tochterfirmen im Ausland würde durch aufwändige Bewilligungsverfahren erschwert oder verhindert.
- Schweizer Unternehmen würden bei öffentlichen Aufträgen im EU-Binnenmarkt wie früher diskriminiert. Im Infrastrukturbereich (Bauwesen, Eisenbahn, Häfen, Flughäfen, Regionalverkehr, Energie, Trinkwasser) müssten Schweizer Firmen riesige Auftragseinbussen hinnehmen.
- Schweizer Forschende wären bei EU-weiten Forschungsprojekten diskriminiert oder sogar ganz ausgeschlossen.
- Schweizer Produkteprüfungen würden von der EU nicht mehr anerkannt. Die Unternehmen müssten zusätzliche aufwändige Prüfungsverfahren in den Ländern der EU in Kauf nehmen. Das würde die Exporte verteuern und verzögern. Unsere Firmen insbesondere in den Bereichen Maschinen und Apparate, Chemie, Pharmazeutika, Me-

dizinalprodukte, Telekommunikationsmittel, Schutzausrüstungen und Spielzeuge wären in ihrem wichtigsten Absatzmarkt massiv benachteiligt.

- Der verbesserte Marktzutritt für Schweizer Landwirtschaftsprodukte (Käse, Gemüse, Früchte) auf den EU-Märkten wäre nicht mehr garantiert. Und das bei einem Markt von 450 Millionen Konsumenten.

- Die Abschottung und die Wiedererrichtung diverser Handelshemmnisse würden die Preise auf der Hochpreisinsel Schweiz noch stärker in die Höhe treiben. Das

schmälert die Kaufkraft aller Konsumentinnen und Konsumenten.

Tatsache ist: Ein Nein zum Personenverkehrs-Abkommen würde dem

„Am 25. September geht es nicht nur um die Ausdehnung des Personenverkehrs-Abkommens. Ein Nein setzt die gesamten Bilateralen aufs Spiel.“

Image der Schweiz massiv schaden. Wir wären das einzige Land, das Ungaren und Tschechen als zweitklassige EU-Bürger diskriminieren würde. Selbst wenn die Guillotine der Bilateralen nicht fallen würde: Schweizer Unternehmen würden kaum mehr öffentliche Aufträge in neuen EU-Staaten erhalten.

Allen Reden von Souveränität zum Trotz: Mit einem Nein würde sich die Schweiz erst recht von der EU abhängig machen. Wir wären auf den Goodwill der EU betreffend neuen Lösungen angewiesen. Der Verhandlungsdruck auf die Schweiz wäre enorm, so dass kaum bessere Verhandlungsergebnisse resultieren würden.

Mit anderen Worten: Zahlreiche Arbeitsplätze wären bei einem Nein gefährdet. Die Verunsicherung hätte entsprechende Zurückhaltung mit Neu- und Ersatzinvestitionen zur Folge. Unternehmen würden eine totale Verlagerung ihrer Aktivitäten in die EU in Betracht ziehen, um längerfristig zu überleben. Es geht also nicht nur um die politische Frage, ob wir den bewährten bilateralen Weg weitergehen wollen, sondern um den Wirtschaftsstandort und Werkplatz Schweiz und die hiesigen Arbeitsplätze.

Rückfragen: roberto.colonnello@economiesuisse.ch